

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

# **Satzung**

über  
die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen der  
Gemeinde Adelsdorf  
(Benutzungssatzung)

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Allgemeinheit, insbesondere der Schule, gemeinnützigen Vereinen und der Volkshochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Zu den Sportstätten der Gemeinde Adelsdorf zählen: die Mehrzweckhalle, die Sporthalle und Schulschwimmhalle der Grund- und Mittelschule Adelsdorf.
- (3) Zu den weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Adelsdorf gehören die weiteren Räumlichkeiten des Schulgebäudes der Grund- und Mittelschule Adelsdorf, die von der Gemeinde Adelsdorf bereitgestellten Räumlichkeiten und Freiflächen im Schloss Adelsdorf sowie die gemeindlichen Veranstaltungen wie Dorffeste, Kirchweihen, Schlossweihnacht und weitere Veranstaltungen der Gemeinde Adelsdorf auf gemeindlichem Grund und Boden.
- (4) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Feiertagsgesetz, des Straßen- und Wegegesetzes, usw.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung der Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen obliegt dem 1. Bürgermeister, welcher alles Weitere im Rahmen einer Dienstanweisung zu regeln hat.
- (2) Bei der Benutzung der Sporthallen durch die Vereine tragen die Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schule die Sportlehrer und im Übrigen der Nutzer die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung. Die Hausmeister bzw. das Personal der jeweiligen Anlage sind den Benutzern gegenüber weisungsbefugt und üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist strikt Folge zu leisten.
- (3) Verstöße von Einzelpersonen oder Gruppen gegen diese Benutzungssatzung können zum temporären Ausschluss von Veranstaltungen oder ggf. zu einem generellen Hausverbot führen.

- (4) Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie bei Störungen des Hallenbetriebes der Zutritt zu der jeweiligen Sportanlage zeitweilig oder dauerhaft untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der Sportstätten und der weiteren öffentlichen Einrichtungen gefordert werden.

### **§ 3**

#### **Vergaberichtlinien gemeindlicher Sportstätten**

- (1) Nutzungszeiten für die Sporteinrichtungen sind bei der Gemeinde Adelsdorf ausschließlich schriftlich mit ausreichend Vorlaufzeit (mind. 4 Wochen) zu beantragen.
- (2) Bei der Hallen- bzw. Raumvergabe werden Belegungszeiten mit je 45 Minuten in der Schulsport- und Schulschwimmhalle der Grund- und Mittelschule Adelsdorf und im Weiteren mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
- (3) Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die entsprechende zuständige Stelle in Form von verbindlichen Genehmigungsbescheiden erteilt.
- (4) Der Beginn der Nutzung ist ab Betreten der jeweiligen Einrichtung. Umkleide- bzw. Vor und Nachbereitungszeiten sowie ggf. erforderliche Abnahmen in der jeweiligen Einrichtung gehören mit zur Nutzungszeit. Nutzungsende ist mit Verlassen der Einrichtung ggf. nach vereinbarter Übergabe.
- (5) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche sind den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Öffentliche Belange (z.B. Schule, Katastrophenschutz und gemeindliche Veranstaltungen) haben jedoch stets Vorrang.
- (7) Sonderveranstaltungen haben in der Regel Vorrang vor den wöchentlich regelmäßig stattfindenden Übungsstunden.
- (8) Bei Wegfall des Bedarfs an zugeteilten Hallenstunden ist der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.
- (9) Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten, besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Nutzungsgebühren (siehe § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Adelsdorf).
- (10) Die Einrichtungen bleiben grundsätzlich in sämtlichen bayerischen Schulferien geschlossen.  
Die Gemeinde Adelsdorf behält sich jedoch vor, im Einzelfall Ausnahmen zu erteilen.

#### **§ 4**

#### **Überlassung der gemeindlichen Sportstätten zum Übungsbetrieb**

- (1) Die Grundschule- und Mittelschule Adelsdorf benutzt die Sportstätten im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts. Die Schulleitung stellt rechtzeitig vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Belegung der Hallen auswirken, sind rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Für den Trainingsbetrieb der Sportvereine und weiteren Dritten werden Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Hallen verbindlich festlegen. Änderungswünsche unter dem Kalenderjahr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 5**

#### **Sportliche Veranstaltungen in gemeindlichen Sportstätten**

- (1) Die Sportstätten dürfen für sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen (Wettkämpfe, Spiele, Turniere usw.) nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegt. Genehmigungen können erteilt werden, wenn der Belegungsplan dies zulässt und die Veranstaltung möglichst 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich beantragt wird. Aus unabwiesbaren Gründen (z.B. Wasserrohrbruch, Sturmschaden, etc.), kann die Genehmigung geändert oder widerrufen werden.
- (2) Bei sportlichen, kulturelle und gesellige Veranstaltungen ist der Benutzer als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. vorübergehende Gaststättenerlaubnis, Verlängerung der Sperrzeiten, Befreiung vom Feiertagsgesetz, GEMA), für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Auflagen und Bestimmungen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat als Veranstalter auf seine Kosten für die Überwachung der Sportstätten, insbesondere der Ein- und Ausgänge und das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Das Hausrecht in der jeweiligen Sportanlage übt nachrangig der Gemeinde Adelsdorf, für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, auch der jeweilige Veranstalter aus.

#### **§ 6**

#### **Vergabe, Überlassung und Veranstaltungen in den weiteren Einrichtungen**

- (1) Die in den §§ 3 - 5 genannten Regelungen sind auch für die weiteren Einrichtungen sinngemäß einzuhalten und zu beachten.
- (2) Die Gemeinde Adelsdorf behält sich vor, Veranstaltungen, die sich in die von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ veröffentlichte Liste eingliedern lassen oder in besonderer Art und Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder gar stören könnten, separat durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss genehmigen zu lassen.

## **§ 7**

### **Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen**

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungen der Sporthallen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer / Mieter ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Übungsleiter etc.) betreten werden. Diese Person hat während des Überlassungszeitraumes für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung Sorge zu tragen.
- (3) Auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Das Halten und Parken ist nur in den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste ist strengstens untersagt. Die Feuerwehrezufahrt ist stets freizuhalten. Die Gemeinde Adelsdorf, bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte, behält sich das Recht vor, Verstöße gegen diese Regelung anzuzeigen und betreffende Fahrzeuge entfernen zu lassen.
- (4) Der Nutzer hat die von ihm genutzten Räumlichkeiten und das genutzte Mobiliar zu reinigen.  
Die gefliesten Flächen und Theken sind nass zu reinigen. Dem Nutzer wird hierfür ein Reinigungsgerät und die benötigten Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt.  
Tische, Stühle und Bühnensegmente sind zu reinigen und an den ursprünglichen Standort oder auf Anweisung des Personals zurückzustellen.  
Die Reinigung erstreckt sich ebenfalls auf den Parkplatz und die Grünanlagen.  
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Eventuelle Schäden sind dem Hallenpersonal bzw. dem Hausmeister unverzüglich bei Übergabe der Räumlichkeiten umgehend zu melden.
- (6) Im sämtlichen Gebäuden gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Rauchverbot.
- (7) Die Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Dies gilt ebenso für Trainer und Lehrkräfte. Nach dem Außensport sind die Schuhe vor dem Betreten der Hallen zu säubern. Das Betreten der jeweiligen Sportflächen mit Straßenschuhe ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Sonderveranstaltungen gestattet.

## **§ 8**

### **Versammlungsstättenverordnung**

Gem. § 38 Versammlungsstättenverordnung muss bei Veranstaltungen mit mehr als 200 anwesenden Besuchern eine fachkundige Aufsichtsperson vor Ort sein. Diese fachkundige Person stellt die Gemeinde (Hallenpersonal).

## **§ 9**

### **Benutzung der Turn- und Sportgeräte**

- (1) Die Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Dies gilt ebenso für Trainer und Lehrkräfte. Nach dem Außensport sind die Schuhe vor dem Betreten der Hallen zu säubern. Das Betreten der jeweiligen Sportflächen mit Straßenschuhe ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Sonderveranstaltungen gestattet.
- (2) Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Bodenbelags sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.
- (3) Nach jeder Benutzung müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
- (4) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

## **§ 10**

### **Benutzung der Schwimmhalle**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - Das Betreten des Bereichs nach den Umkleiden mit Schuhen
  - Das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - Das Untertauchen von anderen Badegästen
  - Das Springen vom seitlichen Beckenrand
  - Das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen

## **§ 11**

### **Fundgegenstände, Verlust**

Fundsachen sind beim diensthabenden Personal abzugeben. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer bzw. Zuschauer und Gäste.

## **§ 12 Beschädigung, Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtungen zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hallenpersonal zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Adelsdorf an den überlassenen Räumen, Sportstätten und Einrichtungen sowie den Geräten im Rahmen der Nutzung entsteht.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten für sportliche Betätigung sowie für Sonderveranstaltungen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Dieser verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Adelsdorf.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Adelsdorf für Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung der ihrer Sporteinrichtungen nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Adelsdorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
- (5) Die Überlassung der Sportstätten zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.
- (6) Der Benutzer übernimmt die der Gemeinde Adelsdorf als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (7) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss bzw. Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung fordern. Bei Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung hat der Nutzer zwingend und unaufgefordert einen Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Adelsdorf, den 23.05.2019

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister